

Auszüge aus alten Forstgesetzen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **13 (1862)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

Vorsorge wider den Holz=Mangel und ferner weites Einsehen auf die Hauptstadt und teutsche Lande des Kantons Bern gerichtet.

Wir Schultheiß, Rätth und Burger der Stadt Bern, thun kund und zu wüssen hiemit, daß nachdeme Wir sorgfältig untersuchen lassen, wie überhaupt dem eingerissenen, Land=schädlichen und beschwährlichen Holz=Mangel nicht nur zu steuren, sondern auch, wie die Haupt=Stadt allhier, und Unsere Teutsche Lande darmit zur Nothdurft, um billichen Preis mögind versehen werden, Wir auf Uns so schrift= als mündlich hinderbrachte Bewandtnuß der Sachen, nothwendig befunden, in Verstärkung der bereits Anno 1725. emanirten, zu Aufnung der Waldungen angesehenen, und gedruckten Ordnung, zu erkennen und zu verordnen, was von einem zum andern folget; Und zwar

1. Sintemahlen die Ausreutung der Waldungen als eine nicht geringe Ursache des eingerissenen Holz=Mangels und dessen allzuhohen Preises zu achten, so ist Unser Will und Meinung, daß zu dergleichen Ausreutung fürs Künftige keine Bewilligung noch Rechtsame mehr, weder um Oberkeitliche, noch um Particular=Waldungen solle ertheilt werden.

2. Betreffend die Einschläge und beschehene Anticipationen, welche um eigenen Nutzens willen, in Oberkeitlichen Waldungen gemacht, das Holz darinnen gefällt, und solche ausgereutet worden, wollen Wir hie mit hebt haben, daß, woferne man darum keine Concessionen aufzuweisen hätte, sothane Einschläge wieder ausgethan, die von Hoch=Oberkeitlichem Eigenthum entriessene, wiederum zu Wald eingeschlagen: Und anbey Mäniglich verboten seyn solle, auf seinem Erdrich die alten, es seyen Lehen= oder Particular=Waldungen, auszureuten, noch in Weyd oder Ackerland zu verwandeln: Bey Straffe der Verwürfung der Lehen, und bey Verlust aller Rechtsamen in den Oberkeitlichen Waldungen, so viel nemlich die Lehen=Waldungen belanget; In ansehen aber der eigenthumlichen Hölzern, anstatt der Verwürfung des Lehens, nebst Privation aller Rechtsamen in den Oberkeitlichen Waldungen, annoch bei 200. Pfund Buß per Sucharten; Wovon der dritte Theil Uns, ein Drittel dem Amptmann des Orts, und ein Drittel dem Verleider heimdienet wird.

3. Wann dann auch die schlechte Anpflanzung des Holzes, als eine der Haupt=Ursachen des Holzes Abgangs und Mangels angebracht wor-

den, und Uns desnachen solche Klägden vorgekommen, daß Wir der unumgänglichen Nothwendigkeit befunden, hierinnen ebenfalls die mehrere Vorsorge für das Künftige zu thun; Als soll zu dem Ende es so gehalten sein, daß, je nach Beschaffenheit der Waldungen, und sich ergebender Nothdurft, die aufgeholzete und zum Wiederaufwachs destinierte Einschläge darinn, in mehr- oder minderem, von ein Drittel, biß zum halbem Theil sich erstrecken mögen, und alles Ernsts hiemit verboten seyn solle, Vieh darinn zu weyden, was Gattung solches immer wäre, unter zwanzig Pfund Buß per Stuck vom grossen, und drey Pfund per Stuck vom kleinen sogenannten Schmahl-Vieh. Nicht weniger sollen auch die todne Zäun um die Waldungen und Einschläge darinnen abgestellt seyn, und sothane Einschlagung beschehen durch währschafte Gräben und Aufwerfung hoher Pörteren mit Lannlinien oder Dornen besetzt: Zu mehrerem Aufnahm und Wachsthum des Holzes dann der Orten, wo nasse Sümpf und Möser sich befinden, wollen wir die daran zur Nutznießung Theil tragende Gemeinden hiemit des fernern ermahnt und verpflichtet haben, jährlich eine gewisse Anzahl Wyden, Saarbäum und dergleichen im sumpfechten Grund leichtwachsendes Holz zu pflanzen, bei Vermeidung einer angemessenen Busse damit die Säumigen und Ungehorsamen belegt werden solien; Alles nach Ausweise, und in Bestätigung und Verstärkung Eingangsgemelter Waldungs-Ordnung von Anno 1725. Und weilen auch wegen Anpflanzung der Leb-Hägen Unser Will und Meinung durch sothane Ordnung bereits kund gethan worden, als soll es lediglich nach dem Inhalt derselben auch in diesem Punct gehalten und observiert werden: Welche Verstärkung Wir derselben beifügen, und mit solchern von Ganzlen verlesen zu lassen, nothwendig erachteten, und diesennach sowohl Unseren Amptleuten als Angehörigen befehlend, Hand obzuhalten, und deren Inhalt nachzuleben, massen geschehen werde, Wir Uns versehen.

Geben in Unserer Grossen Rathß-Versammlung den 6. Aprilis des ein tausend siebenhundert und drei und fünfzigsten Jahres.

Folgen der Waldstrennung.

In einer Denkschrift des oberösterreichischen Forstvereins betreffend Eistirung der Ablösung der durch das Forstgesetz gebotenen Ablösung der Waldservituten (Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Oktober 1861.